Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 7796.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 13. März 1855., betreffend die Gemeindewege und Landstraßen (Gesetz-Samml. für das Königreich Hannover, Jahrgang 1855. S. 67.), sowie die in dessen Ausführung erlassene Verordnung von demselben Tage (ebenda S. 68.) treten hiermit außer Kraft.

§. 2.

Die in den §§. 14. 30. 32. 63. 69. 74. und 80. des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. (ebenda, Jahrgang 1851. S. 142.) vorgesehene, durch das Gesetz vom 13. März 1855. suspendirte Mitwirkung der Landschaften wird hierdurch definitiv aufgehoben.

Es tritt jedoch an die Stelle der in den §§. 14., Alinea 2. und 3., 30. 32. und 80. daselbst vorgeschriebenen Zustimmung beziehungsweise Anhörung der Landschaft die Zustimmung beziehungsweise Anhörung des Provinziallandtages.

§. 3.

Die neue Einführung von Wegeabgaben auf Gemeindewegen und Landstraßen soll auch ferner gegen den Wunsch derjenigen Gemeinden oder Wegeverbände, zu deren Gunsten dieselbe stattfinden würde, nicht geschehen.

§. 4.

Die durch dieses Gesetz dem Provinziallandtage übertragenen Befugnisse wer-

Ausgegeben zu Berlin den 1. April 1871.

werden, wenn dieser nicht versammelt ist, durch den ständischen Verwaltungs-Ausschuß wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 5. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7797.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich Hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, für Rechnung des Staats eine Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, eine Verbindungskurve von der Station Sachsenhausen der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn in südlicher Richtung nach der Main-Neckar Bahn, nebst den erforderlichen Bahnhofsanlagen herzustellen, die Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn auf der Strecke von Offenbach bis zur Abzweigung der Kurve mit einem zweiten Geleise versehen zu lassen und den Großherzoglich Hessischen Theil dieser Bahn anzukaufen. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ferner ermächtigt, das Betriebsmaterial der Staatsbahnen angemessen zu vermehren.

§. 2.

Der hierzu erforderliche Geldbedarf ist bis zur Höhe von 4,000,000 Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen, und sind zu diesem Zwecke Verschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe (Gesetz vom 19. Dezember 1869., Gesetz-Samml. S. 1197.) in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe nöthig sein wird, auszugeben, und zwar bis zur Hälfte dieser Summe im Jahre 1871., der Rest des Bedarfs im Jahre 1872. Durch welche Stelle, in welchen Be-

Beträgen bis zur Erfüllung der Summe von 4,000,000 Thalern und zu welchen Kursen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe für diese Zwecke veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

§. 3.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1. bezeichneten Eisenbahnen resp. Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 8. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7798.) Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die im §. 35. des Landesverfassungsgesetzes für das vormalige Königreich Hannover vom 6. August 1840. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141.) vorgesehene Obliegenheit des Staatsrathes bei dem Verfahren über zwangsweise Abtretungen wird Unserem Staatsministerium übertragen.

§. 2.

An die Stelle des §. 3. des Gesetzes vom 8. Juni 1866., betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Gebiete der vormals

freien

freien Stadt Frankfurt a. M. (Gesetz- und Statuten-Samml. der freien Stadt Frankfurt Bd. 16. S. 357.), tritt folgende Bestimmung:

Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch gerichtliches Erkenntniß in Folge eines Königlichen Erlasses verfügt werden, welcher das Expropriationsgesetz auf alle bei dem fraglichen Unternehmen vorkommende Entäußerungen für anwendbar erklärt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 12. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7799.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643. des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 643. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Nancy, den 14. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7800.) Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1871., betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen.

Indem Ich der großartigen, opferfreudigen Thätigkeit, welche die Frauen und Jungfrauen des gesammten Deutschlands dem Wohle der Kämpfenden und deren Angehörigen gewidmet haben und noch widmen, Meine volle Anerkennung zolle, fühle Ich Mich gedrungen, hervorragenden Verdiensten auf diesem segensreichen Felde durch ein gemeinsames Zeichen die Dankbarkeit des Vaterlandes zu sichern. Der Luisen-Orden vermag diesem Zwecke nicht zu dienen. Nach den Statuten darf die Verleihung der vor allem in Betracht kommenden ersten Abtheilung desselben nur in der geringen, zur Zeit ohnehin erfüllten Zahl von Einhundert erfolgen; überdies sind beide Abtheilungen jenes Ordens auf Angehörige der Preußischen Monarchie beschränkt. Zur Erreichung Meiner Intention ist demnach die Stiftung eines besonderen Ordens unerläßlich. In solcher Erwägung habe Ich die Mir vom Staatsministerium vorgelegte Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen vollzogen und veranlasse das Staatsministerium, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. März 1871.

Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7801.) Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

haben in Anerkennung der unermüdlichen und segensreichen Opferwilligkeit, mit welcher in dem nunmehr ehrenvoll beendeten Kriege für des Vaterlandes Ehre und Selbstständigkeit Deutschlands Frauen und Jungfrauen für das Wohl der Kämpfenden und deren Angehörigen gewirkt haben und noch fortwährend wirken, die Stiftung eines „Verdienstkreuzes" für Frauen und Jungfrauen, die solchergestalt um das Vaterland sich verdient gemacht haben, beschlossen und verordnen zur Ausführung dieses Unseres Beschlusses, was folgt:

1) Das Verdienstkreuz wird von Uns, auf den Vorschlag Ihrer Majestät der Königin, Unserer Gemahlin, zu ehrender Anerkennung der Verdienste von Frauen und Jungfrauen verliehen, welche durch Pflege der im beendeten Kriege gegen Frankreich Verwundeten und Erkrankten, oder durch anderweitige Thätigkeit für das Wohl der Kämpfenden und deren Angehörigen sich ausgezeichnet haben.

2) Das

2) Das Ordenszeichen besteht in einem Kreuz von schwarzer Emaille mit silbernem Rande, welchem ein rothes, weiß geränderteś Kreuz aufgelegt ist. Dasselbe ist ferner auf der Rückseite in der Mitte mit Unserem und Unserer Königlichen Gemahlin Namenszuge, in der oberen Spitze des Mittelbalkens mit der Königlichen Krone, in seiner unteren Spitze mit der Zahl 1870/71 versehen und wird an einem weißen, schwarzgeränderten Seidenbande mit gleicher Schleife und silbernem Ringe auf der linken Brust getragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7802.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Waltrop das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde beziehungsweise dem Kreise Recklinghausen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 23. Februar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).